

CDU- und SPD- Fraktion im Ortsrat Neustadt

31535 Neustadt, 22. Januar 2018

Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.
Herrn
Ortsbürgermeister Sommer

Initiativanträge des Orsrates

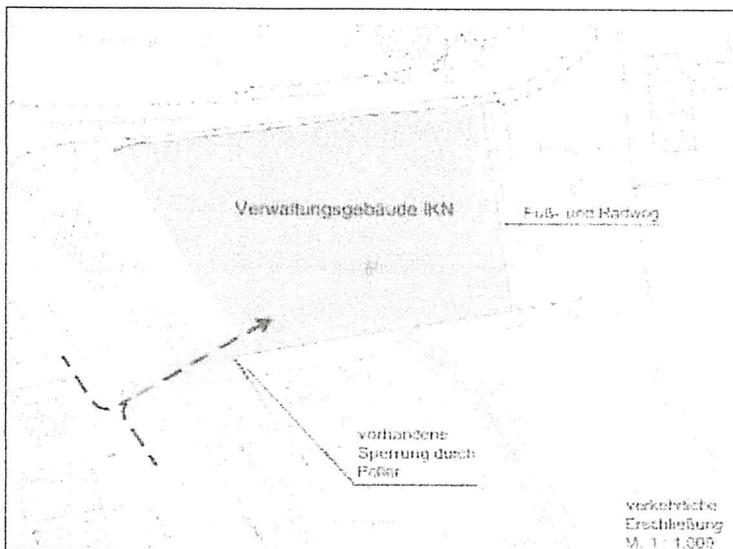
Alternative 1 - Prüfauftrag

- a) Die Verwaltung wird um unverzügliche Prüfung gebeten,
- ob ein Fuß- und Radweg von mindestens 3 m Breite als Verbindung von der Leutnantswiese durch den Amtsgarten an die Schlossstraße möglich wäre,
 - welche Rechtshandlungen mit den Grundstückseigentümern des Amtsgartens dazu erforderlich wären und
 - wie schnell dieser angedachte Rad- und Fußweg zu bauen wäre.
- b) Für den Fall einer vom Ortsrat zu bewertenden akzeptablen zeitlichen Umsetzungsmöglichkeit des Projektes sind die Ausgaben für mögliche Grunderwerbe bzw. grundstücksgleiche Rechte ggfs. in einen Nachtragshaushalt für 2018 einzustellen. Gleiches gilt für Planungskosten.

Alternative 2 – Umsetzung des Bebauungsplanes 108 I (für den Fall der Nichtrealisierung der Alternative 1)

- a) „Herstellung eines Fuß- und Radweges in der gesetzlich erforderlichen Breite von mindestens 3 m als Verbindung von Leutnantswiese und Straße Am Entenfang entsprechend des Bebauungsplanes 108 I“
- b) Kauf der dazu notwendigen Grundstücksflächen von IKN oder aber vom Land Niedersachsen (Amtsgericht)
- c) Einstellung der Ausgaben für den Grundstücksankauf sowie der Planungskosten von 10.000 Euro in den Haushalt 2018.

Der Ortsrat beauftragt die Verwaltung für den Fall, dass eine Wegeführung nach Alternative 1 nicht möglich ist, einen öffentlichen Fuß- und Radweg auf der im Bebauungsplan 108 I vorgesehenen Trassierung (Grenze zum IKN-Grundstück) zu planen und den Ausbau vorzunehmen. Eine Querungshilfe auf der Herzog-Erich-Allee in Richtung Straße „Am Entenfang“ sollte vorgesehen werden. Generelle Aspekte zur Verkehrsführung auf Grund der zu bebauenden Fläche Marktstraße-Süd und Gesichtspunkte der Verkehrswegeplanung für Fahrradfahrer sollten Beachtung finden.



Zeichnung und Ziffern 2 und 3 (wörtliche Übernahmen) aus Begründung zum Bebauungsplan 108 I (Seiten 8 und 12)

2. Öffentliche Verkehrsfläche

Der 2 m breite öffentliche Fuß- und Radweg stellt eine Hauptverbindung in Nord-Süd- Richtung dar. Sie verbindet die Leutnantswiese mit der Straße Am Entenfang. Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 108 F ist diese Verbindung etwa 20 m weiter östlich festgesetzt und ausgebaut. Sie verläuft mittig über den Parkplatz vom Amtsgericht. Aus verkehrstechnischer Sicht ist die jetzige Führung nicht optimal, zum einen wegen des Konfliktes parkender Autos und insbesondere der Radfahrer, zum anderen wegen der gefährlichen Quersituation der stark befahrenen Herzog-Erich-Allee im unübersichtlichen Kurvenbereich. Die vorhandene Bushaltestelle erschwert dies zusätzlich.

Mittel- bis langfristig wird eine Verlegung, wie im Flächennutzungsplan bereits dargestellt, auf die vorgesehene Trassenführung angestrebt. Hier ist eine Querung aufgrund der Übersichtlichkeit und der vorhandenen Sperrfläche möglich. Eine Querungshilfe wäre als ergänzende Maßnahme sinnvoll.

3. Fläche für den Gemeinbedarf

Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Verwaltung wird als Parkplatz für das angrenzende Amtsgericht genutzt. Eine Einbeziehung in den Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist nur erforderlich, um den im Bebauungsplan Nr. 108 F festgesetzten öffentlichen Fuß- und Radweg aufzuheben.

Mit der nunmehr vorgesehenen Baumaßnahme kann rechtswirksam den Bedenken der Amtsgerichtsleitung zur bisherigen Nutzung der Parkplatzflächen mit einer Querung lt. Bebauungsplan 108 F etwa 20 m weiter östlich begegnet werden. Geltend wurden vom Gericht insbesondere Beinaheunfälle auf dem Parkplatzgelände des Amtsgerichtes, insbesondere mit Fahrradfahrern, gemacht. Außerdem werden auf die Gefahren aus der Querung der stark befahrenen Herzog-Erich-Allee in dem unübersichtlichen Kurvenbereich hingewiesen.

Wertung der Alternativen

Der Alternative 1 wird bei Realisierungsmöglichkeit und vertretbaren Kosten im Vergleich zu Alternative 2 grundsätzlich der Vorzug gegeben, weil die Wegeführung über die Schlossstraße eine geordnete Querung der Herzog-Erich-Allee ohne weitere Baumaßnahmen zulässt und somit verkehrsführungsbedingte Risiken aus der Alternative 2 vermeidet. Außerdem ist der problemlose Anschluss an die Wegeführung über die Schlossbrücke gegeben.

Die Verwaltung wird ausdrücklich aufgefordert, zu prüfen, ob die Ziele des Antrags in Konkurrenz zu mittelfristigen städtebaulichen Zielen stehen, sofern dies zutreffen sollte, darüber zu informieren und zeitnah eine Alternative zu erarbeiten.

i.A. Jürgen Schart